

Statuten

Verein Netzwerk Migration & Zusammenleben Ostschweiz

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Verein Netzwerk Migration & Zusammenleben Ostschweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Ziele und Zweck

Der Verein bezweckt die Vernetzung von Betroffenen und Nichtbetroffenen sowie von Fachleuten, Institutionen und Vereinen mit dem Ziel, zu sensibilisieren und den Wissenstransfer untereinander zu ermöglichen und zu fördern.

Der Verein setzt sich unter anderem ein für:

- Aufbau, Begleitung und Vermittlung von Netzwerken schwer erreichbarer Zielgruppen
- Plattform für die Vernetzung aufbauen und betreiben
- Sprachrohr und Vermittlung
- Betroffene Fachpersonen aufbauen, begleiten und vermitteln
- Bedarfsgerechter Auf- und Ausbau informeller Bildungsangebote sowie Programme mit Lizenzsystem
- Initiierung migrationsspezifischer Weiterbildungsprogramme
- Fachspezifische Weiterbildungen für Verwaltung, Schule, Sozial- und Gesundheitsbereich
- Vermittlung von Kulturaustausch und Perspektivwechsel-Programmen
- Organisation und Durchführung von Empowerment-Reisen
- Transkulturelles Coaching und Kurzberatung (Triage)
- Akquirieren, Ausbilden, Begleiten und Vermitteln von Schlüsselpersonen
- Sensibilisierung Migration und Integration – Diversität als Bereicherung / Chance
- Elternbildungsveranstaltung (Forum) mit und für Migranten und Interessierte

Diese können auch in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Vereinen oder Organisationen umgesetzt werden. Der Verein kann weitere mit seinem Zweck direkt oder indirekt in Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.

Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins befindet sich in Flawil mit einer Geschäftsstelle in St. Gallen.

Finanzielle Mittel, Haftung

Art. 4 Mittel

Zur Umsetzung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Zuwendungen oder Vermächtnissen
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen)
- Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden (Subventionen)
- Beiträge von Organisationen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden

Art. 4.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Betrag befreit.

Art. 4.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen sowie Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 8 Gönner

Personen oder Organisationen, denen das Anliegen des Vereins viel bedeutet, können zu Gönnerinnen, Gönnern werden, indem sie mehr als den Mitgliederbeitrag bezahlen oder regelmässig Geld spenden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens demjenigen der Mitglieder entspricht.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- bei Personen des öffentlichen oder privaten Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 10. Austritt und Ausschluss

Der Vereinsaustritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt oder dessen Zielsetzungen zuwiderhandelt
- wenn es den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
- aus anderen wichtigen Gründen.

Austritt und Ausschluss aus dem Verein geben kein Anrecht auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand;
- C. ggfs. die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 12 Beschlussfassung

Jedes Vereinsmitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und verfügt über eine Stimme.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 13 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten, unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen dieser Statuten, die als unabänderlich bezeichnet sind
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

B. Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er kann nötigenfalls Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 16 Ressorts

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation sowie Aufteilung von Ressorts auf mehrere Personen (Co-Präsidium) sind möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 17 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 18. Ehrenamtlichkeit und Anstellungen

Die ordentliche Vorstandstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 19 Einrichtung

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisionsperson oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 20 Wahl und Amtszeit

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisor*innen, welche die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung prüfen.

Revisor*innen dürfen Mitglieder des Vereins sein.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Geschäftsstelle

Art. 21 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist verantwortlich für die Ausführung aller Arbeiten, welche die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zur Erfüllung des Vereinszweckes beschliessen. Die Geschäftsstelle führt das Sekretariat der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und besorgt das Rechnungswesen gegen eine angemessene Entschädigung. Diese wird in St. Gallen eingerichtet.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Organisation in der Schweiz zugewendet, welche den gleichen oder einen ähnlichen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung kann weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Flawil,

Präsident:



Peter Falk

Vizepräsidentin und Gründerin:



Ellen Glatz

Kassierin:



Sharon Glatz

Aktuarin:



Monika Knellwolf